

## Satzung des Förderkreises der Friedensschule Lingen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis Friedensschule Lingen. Er hat seinen Sitz in Lingen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.

### § 2 Zweck

Der Förderkreis bezweckt

- a) die Förderung der Belange der Friedensschule und des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit
- b) die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- c) die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrern und Eltern.
- d) die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und durch Zusammenarbeit des Fördervereins mit der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) sonstige Erträge

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn nicht sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und erste Beitragszahlung erworben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist mit einer Frist vier Wochen vor Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung möglich.

Ausschlussgrund ist vereinsschädigendes Verhalten.

Darüber hinaus kann der Vorstand bei einem Beitragsrückstand eines Mitglieds von zwei Jahresbeiträgen das Mitglied vom Verein ausschließen.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jährlich ist mindestens einmal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist jeweils durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch die sonstigen Mitglieder des Vorstandes) durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Schule und per E-Mail an die Mitglieder einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Anträge zur Geschäftsordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr hat jedes Vereinsmitglied Stimmrecht und kann bei Volljährigkeit in den Vorstand gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung auf andere ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wenn nicht zuvor 10 % der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung eine andere Abstimmungsart beantragen, geschieht die Abstimmung durch Handaufhebung.

## § 7 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- b) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) über Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenwartes
- g) die Auflösung des Vereins

## § 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen, soweit diese erforderlich
- e) Beiträge
- f) Sonstiges

## § 9 Vorstand

Zum Vorstand gehören

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in/
5. mindestens drei Beisitzer/innen

Die Schulsekretärin, die das Schulkonto führt, ist Kassenwartin.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Einer der Beisitzer sollte dem Lehrerkollegium der Friedensschule, ein weiterer sollte einem der Schulleiternräte angehören.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über wichtige Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 11 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## § 12 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollierungen in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese nehmen einmal jährlich eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung vor. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Kassenprüfung in einem Protokoll niederzuschreiben und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 5/7 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Wenn bei der ersten Einberufung nicht 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 15 Vermögen des Vereins

Die im Laufe eines Geschäftsjahres erzielten Überschüsse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, und zwar primär zugunsten der Schüler/innen der Friedensschule oder deren Nachfolgeeinrichtung.

Lingen (Ems), 18.04.2016